

Geschäftsnummer:

1 Ds 39/03 21 Js 6045/02



Amtsgericht Radolfzell

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Strafsache

Hartmut Tiedemann

geboren am 26.05.1943 in Cadeberge,
wohnhaft Josef-Bosch-Str. 9, 78315 Radolfzell,
Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

RA Joachim Günther, 78315 Radolfzell

wegen Vergehens gegen das GmbH- Gesetz

Das Amtsgericht Radolfzell - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 21.01.2004, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Hintze	als Vorsitzender
Staatsanwalt Böhme	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Günther	als Verteidiger
Justizangestellte Carosella	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte Hartmut Tiedemann ist eines Vergehens des Bankrotts schuldig.

Er wird

T i e d e m a n n , Hartmut

26.05.1943 Konst

Verstoß g.d. GmbHG

Sparkasse Singen-Radolfzell, AG

TMH/re/070305, 1 Ds AK 39/03



L a J 8 6 V R 8
21 Js 6045/02

Staatsanwaltschaft Konstanz

Postfach 10 19 42 • 78419 Konstanz

Untere Laube 36 • 78462 Konstanz

- 2 -

verwarnt.

Es wird eine

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,- €

bestimmt.

Die Verurteilung zu der Strafe bleibt vorbehalten.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahren und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 84 Abs. 1 Nr. 2, 64 Abs. 1 GmbHG, 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte ist vom Lemberuf her Lebensmitteleinzelhandelskaufmann. Er war Geschäftsführer der insolventen Firmen Möbel Freitag GmbH und Gebrüder Freitag GmbH & Co. KG. Er hat keine Einkünfte.

Er ist verheiratet. Er hat zwei erwachsene Kinder, die für sich selbst sorgen. Regelmäßige laufende Einkünfte hat er zur Zeit nicht.

Die Strafliste des Angeklagten ist ohne Eintrag.

II.

- 3 -

In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der beiden Firmen Möbel Freitag GmbH und Gebrüder Freitag GmbH & Co. KG. hätte der Angeklagte aufgrund der Kündigung seiner Hausbank, der Sparkasse Singen-Radolfzell, der Kreditlinie für die Firmen Veranlassung gehabt, nach einer kurzen Überlegungsfrist noch im Dezember 2001 Insolvenz beantragen müssen. Tatsächlich wurde Insolvenzantrag durch die Stadt Radolfzell gestellt am 22.01.2002 und durch die Sparkasse Singen-Radolfzell mit Antrag vom 18.03.2002.

Hinzu kommt, dass der Angeklagte seit 2001 keine ordnungsgemäße Buchführung mehr hatte. Infolge dessen unterblieb auch für die Zeit ab Ende 2000 die Aufstellung der vorgeschriebenen Bilanzen.

III.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf dem umfassenden Geständnis des Angeklagten in Verbindung mit der Verwertung von Urkunden. Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe sich nach dem Prinzip Hoffnung an den Gedanken geklammert, ihm würde die Umfinanzierung der gekündigten Kredite gelingen, was jedoch nicht eingetreten ist.

IV.

Die Tat ist ein Vergehen des Bankrotts, strafbar nach §§ 84 Abs. 1 Ziff. 2, 64 Abs. 1 GmbHG, 283 Abs. 1 Ziff. 5 u. 7 b StGB.

V.

Im Hinblick auf die kurze Dauer zwischen dem subjektiven Erkennen des Insolvenzgrundes und der Stellung der Insolvenzanträge durch die Gläubiger hielt das Gericht eine Geldstrafe für tat- und schuldangemessen. Wegen der besonderen Situation des Angeklagten, dessen gesamtes Lebenswerk zerstört worden ist, hat das Gericht auf eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen erkannt. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes war wegen der schlechten finanziellen Lage des Angeklagten auf 10,- € festzusetzen.



- 4 -

Unter nochmaliger Abwägung der Strafzumessungsumstände hat das Gericht von der Möglichkeit des § 59 StGB, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Gebrauch gemacht.

Die Bewährungszeit war hierbei auf ein Jahr festzusetzen.

VI.

Nachdem der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er gemäß § 465 StPO die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Hintze

Direktor des Amtsgerichts

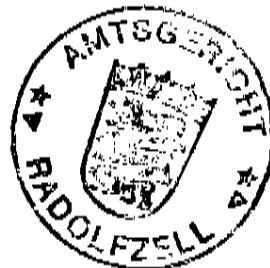
Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Matt
Justizsekretär

Die Übereinstimmung vorstehend. Abschrift
-Fotokopie- mit der Urschrift wird beglaubigt
und die Rechtskraft seit **21.01.2004**
und Vollstreckbarkeit bescheinigt.
Radolfzell, den 29.01.2004.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Matt
Justizsekretär



Vermögensstatus Hartmut Tiedemann

Radolfzell Friedrich-Werber-Str. 30	Wohn- und Geschäftshaus	ca. DM	3.250.000,00
Radolfzell Josef-Bosch-Str. 9 Lohmühlenstr. 10 Lohmühlenstr. 10a	Wohn- und Geschäftshaus Wohn- und Geschäftshaus Wohn- und Geschäftshaus	ca. DM	8.000.000,00
Radolfzell Neubohlingen 1 Neubohlingen 1/2	Gewerbehalle Gewerbehalle mit einer Wohnung	ca. DM	4.250.000,00
Cadenberge Bussardweg	Wohnhaus mit Grundstück	ca. DM	500.000,00
	Warenbestand Möbel Freitag GmbH	ca. DM	150.000,00
Iznang Bühlsteig 10 1/2 Miteigentum	Flurst. 272 Gebäude- und Freifläche mit Wochenendhaus 983 m ² Flurst. 271 Ackerland 1073 m ² Flurst. 270 Ackerland 876 m ² Flurst. 273/1 Ackerland 1043m ²	ca. DM	250.000,00
Güttingen	Flurst. 947/5 - 840 m ² Flurst. 947/6 - 929 m ²	ca. DM	50.000,00
Höri	diverse landwirtschaftliche Flächen (Wald)	ca. DM	50.000,00
			<hr/> <hr/> DM 16.500.000,00

Radolfzell, den 14.06.1999.....

Hartmut Tiedemann